

BGer 9C 66/2017 vom 11. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_66_2017

FR: TF 9C 66/2017 du 11 avril 2017

IT: TF 9C 66/2017 del 11 aprile 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.04.2017 9C 66/2017 (9C_66/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 11.04.2017 9C 66/2017
(9C_66/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
11.04.2017 9C 66/2017 (9C_66/2017)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_66/2017 {T 0/2}
Urteil vom 11. April 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Parrino, Gerichtsschreiberin Fleischanderl.
Verfahrensbeteiligte IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,
Beschwerdeführerin, gegen A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Leo Sigg, c/o
Procap für Menschen mit Handicap, Beschwerdegegner. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 9. Januar 2017. In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin den
Anspruch auf eine Invalidenrente des als selbständiger Bäcker erwerbstätig gewesenem,
nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch 50 % arbeitsfähigen
Beschwerdegegners deshalb verneinte, weil die Gegenüberstellung eines
Valideneinkommens von Fr. 39'306.- (ermittelt aufgrund der Einträge im Individuellen
Konto/IK) und eines Invalideneinkommens von Fr. 27'799.- anhand lohnstatistischer
Angaben bei einem gewährten Abzug von 10 % einen Invaliditätsgrad von 29 % ergab
(Verfügung vom 20. November 2014), dass das Versicherungsgericht des Kantons St.
Gallen die hiegegen erhobene Beschwerde guthiess, die Verfügung vom 20. November
2014 aufhob und dem Versicherten mit Wirkung ab 1. Juli 2013 eine halbe Invalidenrente
zusprach, weil im Rahmen eines Prozentvergleichs bei hälftiger Arbeitsunfähigkeit und auf
15 % erhöhtem Abzug ein Invaliditätsgrad von 58 % resultierte (Entscheid vom 9. Januar
2017), dass die IV-Stelle diesen Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegen an das Bundesgericht weiterzieht, wobei der Antrag auf dessen Aufhebung und
Bestätigung der Verfügung vom 20. November 2014 lautet, dass der Beschwerdegegner
und die Vorinstanz auf Abweisung der Beschwerde schliessen, währenddem sich das
Bundesamt für Sozialversicherung nicht hat vernehmen lassen, dass sich im angefochtenen
Entscheid die für die Beurteilung des streitigen Rentenanspruches einschlägigen
Gesetzesbestimmungen und Grundsätze gemäss der Rechtsprechung zutreffend dargelegt
finden und sich Weiterungen erübrigen, weil einzig die Rechtsfrage (Art. 95 lit. a BGG)
streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Relevanz der vom Beschwerdegegner als
selbständiger Bäcker effektiv erzielten und AHV-rechtlich verabgabten Einkünfte für die

Festlegung des Valideneinkommens verneint und statt dessen einen reinen Prozentvergleich vorgenommen hat, der allein auf der hälftigen Arbeitsunfähigkeit in zumutbaren Verweisungstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und einem 15%-igen Abzug beruht, dass das kantonale Gericht die Massgeblichkeit der vom seit 1985 als selbständiger Bäcker/Konditor erwerbstätig gewesenen Versicherten erzielten und im Individuellen Konto (IK) verbuchten Einkünfte allein deswegen verwarf, weil diese ab 1991 mit Ausnahme von 2001, 2006 und 2008 "kontinuierlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahresverdienst" abgenommen hatten; die "erheblich schwankenden Einkommenseinträge" seien "massgebend von konjunkturellen und anderen zufälligen Einflüssen geprägt" gewesen, weshalb die im IK "eingetragenen Einkommen kein Indiz für die Erwerbsfähigkeit (...) auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bilden" vermöchten, dass diese Begründung allein schon deswegen Bundesrecht verletzt, weil sie die hypothetische Frage ausblendet - wie sie ständiger Rechtsprechung zu Art. 16 ATSG entspricht (vgl. statt vieler BGE 114 V 310 E. 3b S. 313 unten f.) -, was der Versicherte erwerblich weiterhin getan und welches Entgelt er hiebei erzielt hätte, wenn er nicht von der gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffen worden wäre, dass der Fall des Beschwerdegegners sich vom Urteil I 559/04 vom 16. Februar 2005 betreffend Berücksichtigung der ausgeglichenen Arbeitsmarktlage auch seitens des Valideneinkommens (zitiert bei MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, N. 138 zu Art. 28a IVG) durch die langjährige Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit als Bäcker/Konditor wesentlich unterscheidet, dass der Umstand, dass die AHV-rechtlich abgerechneten Betriebsergebnisse im Sinne des wirtschaftlichen Erfolges der Einzelunternehmung auch durch konjunkturelle Faktoren wie die unterschiedliche Nachfrage nach den angebotenen Produkten usw. beeinflusst worden sind, nicht gegen deren Heranziehung im Rahmen der Invaliditätsbemessung spricht, weil letztlich jede (selbständige Erwerbstätigkeit) konjunkturell geprägt ist, dass, wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, der Beschwerdegegner nach Lage der Akten und seinen Vorbringen weiterhin als Bäcker/Konditor tätig geblieben wäre und nichts dafür spricht, dass er hiebei erheblich höhere Einkünfte erzielt hätte, dass die vom kantonalen Gericht zitierten Stellen aus der Botschaft zum IVG nichts an der geltenden Rechtsprechung zu Art. 16 ATSG zu ändern vermögen, dass sich bei einem lege artis durchgeführten Einkommensvergleich ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % ergibt, wie aus der angefochtenen Verwaltungsverfügung und der Beschwerde ohne weiteres hervorgeht, weshalb sich Weiterungen erübrigen, dass mit dem Urteil in der Hauptsache das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird, dass der unterliegende Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Januar 2017 wird aufgehoben und die Verfügung der IV-Stelle des Kantons St. Gallen vom 20. November 2014 bestätigt. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdegegner auferlegt. 3. Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zurückgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. April 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.